



DIESKAU

Motorsportverein Dieskau e.V.



Satzung des MSV Dieskau e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 30.01.1999 gegründete Verein führt den Namen „Motorsportverein Dieskau“
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „MSV Dieskau e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06184 Kabelsketal, OT Dieskau, Anger 16.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Er organisiert die motorsportlichen Aktivitäten, wie Training und Wettkämpfe, durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen Nutzung der Anlage sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.

Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 6. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr und das darauf folgende im Voraus sowie nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, sowie Nichtmitglieder, welche sich um den Verein besondere verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Diese Satzung einzuhalten.
- Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Motorsportanlage ergeben, innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung zu entrichten.
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt, durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise beschädigt oder
- sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
- mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Verpflichtung nachkommt
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Kalenderjahr,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Revisoren und Bericht des Vorsitzender Sportkommission.
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Mitglieder: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Bei der Bildung von Sektionen oder Interessengemeinschaften im Verein, werden von diesen ein Sektionsleiter und ein Stellvertreter gewählt. Der Sektionsleiter wird stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1000 € verpflichtet ist, sich die Zustimmung des jeweils anderen Vorsitzenden einzuholen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Vorlage der Jahresplanung,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokolleführer zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 01. März des laufenden Jahres im Voraus fällig. Sie sind als Überweisung auf das Konto des Vereins mit Angabe des Mitgliedsnamens oder in bar an den Kassierer zu entrichten. Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringepflicht. Bei Nichterfüllung wird der Beitrag auf Kosten des Mitgliedes durch Mahnung eingefordert. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kabelsketal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2010 in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Kabelsketal, den 30 Januar 1999

Neufassung vom 27. Februar 2010

Im Original gezeichnet

.....
Wolfgang Göritz
Vorsitzender

.....
Jens Baggeritz
Stellvertretender Vorsitzender